

# Interventionsplan im Stadtdekanat Stuttgart bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung

## **SOFORT!**

### **1. ERSTE SCHRITTE**

#### **1.1 Situation sichern und klären**

Schutz für Betroffene sicherstellen!

#### **1.2 Verantwortliche informieren und zusammenrufen**

Leitung/Präventionsbeauftragte:r, eine weitere interne Person und eine externe Fachkraft bilden das Interventionsteam.

#### **1.3 Schriftlich dokumentieren**

Sofort mit einer schriftlichen Dokumentation beginnen, wenn sich ein erster Verdacht regt

**Informationen siehe Seite 2**

## **SO SCHNELL ALS MÖGLICH!**

### **2. INFORMIEREN UND EINBEZIEHEN**

#### **2.1 in jedem Fall, auch bei unklarem Verdacht**

immer so schnell als möglich informieren

- Interventionsteam einschließlich Leitung oder Präventionsbeauftragte:n
- Stadtdekan und Leitung des Verwaltungszentrums

#### **2.2 bei konkretem Verdacht**

muss Leitung/Präventionsbeauftragte:r wissen, an wen die Informationen weitergegeben werden muss

- Diözese/Kommission sexueller Missbrauch, weitere Personen und Behörden nach Absprache, ...

Pressearbeit erfolgt über die Öffentlichkeitsarbeit des Stadtdekanats!

**Informationen siehe Seite 3**

## **SO SCHNELL ALS MÖGLICH UND LÄNGERFRISTIG!**

### **3. WEITERES VORGEHEN**

Im Interventionsteam abklären, handeln und gegebenenfalls beraten und planen:

#### **3.1 Umgang mit Betroffenen**

#### **3.2 Umgang mit hauptberuflichen oder ehrenamtlichen**

**Mitarbeitenden, die unter Verdacht stehen**

#### **3.3 Umgang mit weiteren involvierten Personen**

Kolleg:innen, Gruppenmitglieder, Mitpatient:innen, Angehörige, ...

**Informationen siehe ab Seite 4**

Zur Anwendung durch hauptberufliche Mitarbeitende bzw. Ehrenamtliche in Leitungspositionen.

Detaillierte Regelung siehe Bundeskinderschutzgesetz, Bundesteilhabegesetz, Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Für Kindertageseinrichtungen gilt zusätzlich „Intervention. Leitfaden für Kitas“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart

# 1. ERSTE SCHRITTE

## 1.1 SITUATION KLÄREN UND SICHERN

### In einer akuten Situation

- Überblick verschaffen! Ruhe bewahren!
- Jede Gewaltanwendung sofort beenden und weitere Gefahr abwenden (durch räumliche Trennung, Unterbinden von Kontaktmöglichkeiten – bei akuter Gefahr Polizei hinzuholen). Schutz für Betroffene sicherstellen! Wichtig: nichts überstürzen, ruhig bleiben, keine eigenmächtige Konfrontation möglicher Täter:innen.
- Betroffenen beistehen und nicht allein zurücklassen. Hilfe anbieten. Aufmerksam zuhören und die Aussage der betroffenen Person ernst nehmen. Wichtige Botschaften: „Du bist nicht schuld.“ „Gut, dass Du Dich mitgeteilt hast.“
- Keine unerfüllbaren Versprechen geben (Geheimhaltung, eigene Grenzen achten). Weitere Schritte mit der betroffenen Person besprechen.

### Wenn ein Verdacht aufkommt

- kann zur Überprüfung der eigenen Wahrnehmung und des Gefährdungsrisikos vorab ein vertrauliches Gespräch mit der Leitung oder Präventionsbeauftragten erfolgen.
- Außerdem steht die Insoweit erfahrene Fachkraft als externe Fachperson (siehe 1.2) sowie externe Beratungsstellen zum Gespräch zur Verfügung.
- Keine Informationen an den/die Beschuldigte:n!
- Keine vorschnelle Meldung an die Polizei, nur nach Absprache mit dem Betroffenen.
- Richtet sich der Verdacht gegen die Leitungsperson, erfolgt die Klärung eine Leitungsebene höher.
- Anonyme Beratung ist möglich bei: Hilfetelefon sexueller Missbrauch, Angebot des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 0800 22 55 530, [www.anrufen-hilft.de](http://www.anrufen-hilft.de)

## 1.3 SCHRIFTLICH DOKUMENTIEREN

Sofort mit einer schriftlichen Dokumentation beginnen, wenn sich ein erster Verdacht regt. Kurz und sachlich dokumentieren: Situation, Fakten, Aussagen der betroffenen Person, Datum, Beobachtungen. --> wird der Verdacht später ausgeräumt, wird die komplette Dokumentation vernichtet.

## 1.2 VERANTWORTLICHE INFORMIEREN UND ZUSAMMENRUFEN

Die Leitung vor Ort ruft ein Interventionsteam zusammen:

- Leitung und/oder Präventionsbeauftragter/m: N.N.
- Weitere interne Person: N.N.
- Externe Fachkraft:
- bei Verdachtsfällen gegenüber Minderjährigen: „Insoweit erfahrene Fachkraft“ des Kinderschutzbundes, Annika Matthias, [info@ksb-s.de](mailto:info@ksb-s.de), 0711 24 44 24
- bei Verdachtsfällen gegenüber erwachsenen Schutzbefohlenen: Beate Harfmann, Präventionsbeauftragte beim Caritasverband Stuttgart e.V., [praevention@caritas-stuttgart.de](mailto:praevention@caritas-stuttgart.de), 0711 95454-609

Alle sind zum vertraulichen Umgang mit Informationen und Daten verpflichtet! Diese Vereinbarung schriftlich festhalten!

Bei Unsicherheiten, Fragen, Unklarheiten ist eine Rücksprache immer möglich mit dem oder der Präventionskoordinator:in für das Stadtdekanat: Dekanatsreferentin Angela Schmid, [angela.schmid@drs.de](mailto:angela.schmid@drs.de), 07117050300

## 2. INFORMIEREN UND EINBEZIEHEN

### 2.1 IN JEDEM FALL - AUCH BEI UNKLAREM VERDACHT

#### 1. Immer wird informiert:

- Interventionsteam einschließlich der zuständigen **Leitungsperson** der entsprechenden

Einrichtung/Gesamtkirchengemeinde/  
Verwaltungszentrum und die/der

**Präventionsbeauftragte** (gilt auch bei Kenntnisnahme über die Einleitung/Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens oder eine Verurteilung im dienstlichen Kontext)

#### 2. Außerdem:

- **Eltern/Erziehungsberechtigte**, wenn nicht selbst unter Verdacht
- **Stadtdekan und Leitung des**

#### **Verwaltungszentrums**

Stadtdekan Christian Hermes,  
stadtdekan.stuttgart@drs.de, 0711 70 50 510  
Regina Neuhöfer, Leiterin  
Verwaltungszentrum,  
regina.neuhoefer@vzs.drs.de, 0711 70 50  
700

### 2.2 BEI KONKRETEM VERDACHT

#### 1. **Kontaktaufnahme mit Eltern** bzw.

Personensorgeberechtigten (wenn nicht im Verdacht), zuständigen **Behörden** wie KVJS, (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht oder Polizei erfolgt durch das Interventionsteam. Absprachen dazu innerhalb des Interventionsteams treffen.

#### 2. **Eine Meldung an die staatliche**

**Strafverfolgungsbehörde** entfällt nur, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Betroffene werden bei der Erstattung einer Anzeige unterstützt – ohne Druck aufzubauen und mit den nötigen Informationen, was eine Strafanzeige bewirkt.

#### 3. **Bei konkretem Verdacht auf sexualisierte**

**Gewalt** gibt die Leitungsperson oder der/die Präventionsbeauftragte die Information unverzüglich an die Diözese/Kommission sexueller Missbrauch weiter. Kommission sexueller Missbrauch: [www.praevention-missbrauch.drs.de](http://www.praevention-missbrauch.drs.de), 07472 169-783, [ksm-kontakt@ksm.drs.de](mailto:ksm-kontakt@ksm.drs.de) Weitere Schritte erfolgen dann in Absprache mit der diözesanen Ansprechperson.

#### 4. Die **Einbeziehung sonstiger**

**Adressanten** ist unterschiedlich zu handhaben, je nachdem wie weit die Kenntnis schon verbreitet und wie hoch der Zeitdruck ist. Kriterien:

- Alle Beteiligten haben ein Recht auf den Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben wurden! Persönlichkeitsrechte der Betroffenen – auch von Verdächtigen – sind zu schützen!
- Unmittelbar notwendige Personen werden informiert je nach Umfang des Verdachtsfalls
  - Die Öffentlichkeit wird in angemessenem Maß eingebunden (nicht mehr, nicht weniger!
  - Eltern von Gruppenkindern haben ein anderes berechtigtes Interesse als Zeitungsleser:innen...).
  - Denken an: Betroffene, Eltern, Beschuldigte, Leitung, Team, andere Kinder und Jugendliche, Eltern anderer Kinder, entferntere Öffentlichkeit ,...

#### 5. **Jede Pressearbeit erfolgt immer über die Öffentlichkeitsreferent:in des Stadtdekanats!**

stadtdekanat.stuttgart@drs.de, 0711 70 50 300

- Mitarbeitende geben die Informationen ans Interventionsteam und können fallbezogen im Interventionsteam mitarbeiten.
- Eine Person aus dem Interventionsteam informiert Betroffene und ggf. Angehörige über Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten.
- Betroffene oder deren gesetzliche Vertreter:innen können sich an alle Mitarbeitenden und vor allem die Leitung bzw. Präventionsbeauftragten wenden.
- Begleitpersonen dürfen von beiden Seiten einbezogen werden.
- Die Informationen werden maximal vertraulich behandelt.
- Das Gespräch wird protokolliert.
- Ein Hinweis auf die mögliche Notwendigkeit und Verpflichtung zur Weitergabe der Information an weitere Stellen wie Diözese und Strafverfolgungsbehörden erfolgt.
- Betroffene/Angehörige werden zu einer Anzeige ermutigt, aber nicht unter Druck gesetzt – über die Folgen einer Strafanzeige wird informiert. Es muss zwischen dem erhofften Nutzen und den Belastungen eines Ermittlungsverfahrens im Interesse des Betroffenen abgewogen werden. Eine Anzeigepflicht für Betroffene und Privatpersonen gibt es nicht. Kirchliche Einrichtungen erstatten Anzeige, außer Betroffene/rechtliche Vertreter wollen dies ausdrücklich nicht und es besteht keine akute Gefahr für weitere Personen.

## WEITERES VORGEHEN

### 3.1

## UMGANG MIT BETROFFENEN



## SIE STEHEN IN JEDEM FALL IM ZENTRUM!

- **Schützen Sie betroffene Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene umfassend!**
- **Grundsatzentscheidung im Verdachtsfall: Der Schutz von Kinder, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen geht immer vor. Mitarbeitende bekommen allen Schutz, der möglich ist – aber nicht auf Kosten von Schutzbefohlenen.**
- **Holen Sie sich, wenn Sie unsicher sind, Unterstützung – siehe oben! Mitarbeitende können bei Bedarf Supervision erhalten.**

## Umgang mit Betroffenen bei bestätigtem, hinreichend konkretem Verdacht

- Weitgehender Opferschutz!
- Betroffene oder Angehörige können direkt Kontakt aufnehmen mit Ansprechpersonen im Stadtdekanat, der Insoweit erfahrenen Fachkraft, externen Beratungsstellen oder der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese
- Betroffene/Angehörige werden zu Beginn informiert, dass tatsächliche Anhaltspunkte in der Regel an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten sind. Wir ermutigen zur Anzeige. Allerdings haben Betroffene die Möglichkeit eine Hinzuziehung der Strafverfolgungsbehörden abzulehnen, wenn niemand sonst gefährdet wird.
- Nach den Richtlinien der Diözese
- Rottenburg-Stuttgart wird bei **sexualisierter Gewalt** Betroffenen und Angehörigen Hilfe je nach Einzelfall angeboten. Unter anderem gehören dazu seelsorgerische und therapeutische Hilfen, die auch bei nicht-kirchlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden können. Sie erfolgen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen. Betroffene können außerdem Leistungen „in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

## **Umgang mit Betroffenen bei unbegründetem, ausgeräumtem Verdacht**

- Gute Klärung des Umgangs mit dem anschuldigenden Kind/ Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Gespräche führen! Keine Verurteilung, sondern wahrnehmen, was wie und wieso passiert ist, woher die Anschuldigungen kamen, ...
- Insbesondere mit der zu Unrecht beschuldigten Person sprechen und einen guten Rehabilitationsweg finden.
- Keinesfalls ein generelles Abschieben aus der Kirchengemeinde oder Einrichtung – Prüfung, was für alle Seiten gut ist.

## **Umgang mit Betroffenen bei unklarem, vage bleibendem Verdacht**

- Umgang mit dem unguuten Restgefühl finden
- Nicht auf Kosten des Schutzbefohlenen handeln!
- Gesunde Aufmerksamkeit bewahren.

## **WEITERES VORGEHEN 3.2 UMGANG MIT HAUPTBERUFLICH MITARBEITENDEN, DIE UNTER VERDACHT STEHEN**

- Die Anhörung darf die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährden oder die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindern.
- Vor der Anhörung ist der Schutz der betroffenen Person sicherzustellen.
- Bei der Anhörung anwesend ist ein Vertreter/-in des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen, sowie eventuell einer/eines Präventionsbeauftragten.
- Bei sexualisierter Gewalt wird mit dem/der Beschuldigten in Absprache mit der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese eine protokollierte Anhörung durchgeführt.
- Der oder die Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens zum Beispiel aus der Mitarbeitervertretung, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist hinzuweisen.

- Eine mögliche Freistellung wird geprüft in Absprache mit dem Anstellungsträger (Verwaltungsleitung Stadtdekanat, Diözese Hauptabteilungen V oder XIII plus Mitarbeitervertretung), um Zeit zur Abklärung zu gewinnen.
- Bei Klerikern wird im wahrscheinlichen Verdachtsfall immer eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet. Die Verantwortung liegt unmittelbar beim Bischof oder Ordensoberen.

## **Umgang mit Hauptberuflichen bei bestätigtem, hinreichend konkretem Verdacht**

- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen prüfen: z.B. Einträge in Personalakten, (Verdachts-)Kündigung Zusammenarbeiten mit der Polizei prüfen (ist nicht in jedem Fall der erste Schritt! Betroffene haben gewisse Rechte die Zusammenarbeit abzulehnen - von unserer Seite ermutigen wir Betroffene oder ihre Angehörigen, Anzeige zu erstatten.)
- prüfen rechtlichen Beistand hinzuzuziehen z.B. bezüglich Akten
- Täter:innen dürfen nicht mehr in der Arbeit mit Schutzbefohlenen oder der Seelsorge eingesetzt werden.
- Aufarbeitung auf institutioneller Ebene z.B. durch einen Beratungsprozess „irritierter“ Systeme

Ergänzend gilt bei bei Klerikern und sonstigen Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich des sexuellen Missbrauchs die „**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst** (Interventionsordnung, KABL 08/2022)

- Bei einem entsprechenden Verdacht sind zwingend die Leitungspersonen zu informieren, die wiederum die diözesanen Ansprechpersonen kontaktieren. Kontaktdaten finden sich auf <https://praevention-missbrauch.drs.de/> Dies gilt auch bei anonymen Hinweisen oder Gerüchten, die tatsächliche Anhaltspunkte enthalten.
- Betroffene können auch selbst Kontakt mit den unabhängigen Ansprechpersonen aufnehmen.
- Es gibt keine Verjährung oder Beendigung der Pflicht zur Aufarbeitung durch den Tod von Beschuldigten.

## Umgang mit Hauptberuflichen bei unbegründetem, ausgeräumtem Verdacht

Rehabilitation des/der Beschuldigten:

- z.B. Löschung der Dokumentation aus Personalakten
- Kommunikation über die Situation mit Kolleg:innen und Klient:innen
- Supervision o.ä. anbieten

Ergänzend bei Klerikern und sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst:

- Ist der Verdacht ausgeräumt, wird die Entlastung in einem bischöflichen Dekret festgehalten, das mit den Untersuchungsakten aufbewahrt wird.

## Umgang mit Hauptberuflichen bei unklarem, vage bleibendem Verdacht

Umgang mit dem unguuten Restgefühl finden: z.B.

- klären der Rechte des/der Mitarbeiter:in
- Mitarbeitervertretung einbinden
- Im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts einfache Schutzmaßnahmen einführen, z.B. Formen der Ko-Leitung von Gruppen entwickeln, so dass immer zwei Personen pro Gruppe anwesend sind.
- Gesunde Aufmerksamkeit bewahren

## WEITERES VORGEHEN

### 3.2

## UMGANG MIT EHRENAMTLICHEN MITARBEITENDEN, DIE UNTER VERDACHT STEHEN

- Personen, die sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen begangen haben, dürfen in der ehrenamtlichen Arbeit nicht ohne eingehende Prüfung im Einzelfall eingesetzt werden und dann nur mit enger Begleitung.
- Grundsätzlich nicht eingesetzt werden dürfen sie in der Arbeit in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen!
- Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden gelten die Regelungen entsprechend zu denen bei hauptberuflichen Mitarbeitenden was Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstige Konsequenzen angeht. Ebenso gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen entsprechend.

## WEITERES VORGEHEN

### 3.3

## UMGANG MIT WEITEREN INVOLVIERTEN PERSONEN

### IM TEAM

- Nach Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung und/oder diözesanem Ansprechpartner erfolgt eine Information an die übrigen Mitarbeitenden, wie sie sich weiter verhalten sollen
- Auch zu ihrem eigenen Schutz erfolgt eine Absprache über Grenzen ihres Auftrags und ihrer Verantwortung.
- Kolleg:innen von Beschuldigten werden in die Aufarbeitung in einem angemessenen Rahmen eingebunden, je nach Bestätigung, Ausräumung oder Unklarbleiben des Verdachts.
- Eine gute Reflexion des Umgangs mit (möglicherweise) betroffenen Schutzbefohlenen wie auch (möglichen) Täter:innen ist wichtig.
- Externe (Fach-)Beratung hinzuziehen, Angehörige/Gruppe/... einbinden

- Enge Begleitung durch die Leitung mindestens ein halbes Jahr. Schritte des Gewaltschutzkonzepts immer wieder durchgehen!

### MIT GRUPPENMITGLIEDERN, MITPATIENT:INNEN, ANGEHÖRIGEN

- In angemessenem Umfang informieren – nicht mehr, aber keinesfalls weniger.
- Bei der Aufarbeitung einbeziehen.
- Wird der Verdacht ausgeräumt: Beschuldigte auch gegenüber diesen Personen rehabilitieren. Gute Klärung des Umgangs mit dem anschuldigenden Schutzbefohlenen.
- Bleibt der Verdacht unklar: durch Gespräche einen guten Umgang mit ungutem Restgefühl finden. Eventuell Fachberatung hinzuziehen.
- Eng begleiten mindestens im nächsten halben Jahr.

**Ein Hinweis zum Schluss:  
Es geht immer um jeden Einzelfall,  
der nie ganz einem Schema  
entspricht, gerade in diesem  
sensiblen Bereich. Die Realität ist  
immer nochmal anders als jeder Plan  
und braucht individuelles Reagieren  
mit Fingerspitzengefühl. Die Pläne  
dienen dazu, vorbereitet zu sein und  
im konkreten Fall schneller in  
angemessenere Form reagieren zu  
können.**